

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1970

Nummer 52

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
611	21. 5. 1970	Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Änderung von Sondergesetzen auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer (GrEST-Änderungsgesetz)	395

611

**Gesetz
zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
und zur Änderung von Sondergesetzen
auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer
(GrEST-Änderungsgesetz)**

Vom 21. Mai 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkundet wird:

Artikel 1

Grunderwerbsteuergesetz

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGS. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft in der

Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder in der Hand von abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen allein vereinigt werden würden;“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Als abhängig im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 gelten
1. natürliche Personen, soweit sie einzeln oder zusammengeschlossen einem Unternehmen so eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers in bezug auf die Anteile zu folgen verpflichtet sind;
 2. juristische Personen, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert sind.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mineralgewinnungsrechte“ das Wort „Apothekenerechtigkeiten“ und das vorhergehende Komma gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird Nummer 2 gestrichen; die bisherige Nummer 3 erhält die Bezeichnung Nummer 2.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „200 Reichsmark“ durch die Worte „1000 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; außerdem wird folgender Halbsatz angefügt:
 „sofern dieser Gesellschafter innerhalb von fünf Jahren seit dem Erwerbsvorgang aufgenommen wird.“
 - c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 „8. die Bestellung, der Heimfall und das Erlöschen eines Erbbaurechtes.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 1 Nrn. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Nummern 2 und 3.
 - c) In Absatz 1 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 „4. beim Grundstückserwerb für Zwecke des Naturschutzes und der Denkmalspflege:
 der Erwerb eines Grundstücks, um es nach Bestimmung der höheren Naturschutzbehörde als Naturdenkmal, Naturschutzgebiet oder geschützten Landschaftsteil Naturschutzzwecken zu widmen, oder um es mit Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Denkmalspflege oder Zwecken der Kultur, Kunst oder Wissenschaft zu widmen;“
 - d) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „das Reich, durch ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder“ und das Wort „sonstige“ gestrichen.
 - e) In Absatz 1 Nr. 6 Satz 1 wird das Wort „fremden“ durch das Wort „ausländischen“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
 - f) In Absatz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 „7. beim Grundstückserwerb für Zwecke des zwischenstaatlichen Kulturaustauschs:
 der Erwerb eines Grundstücks durch einen ausländischen Staat oder eine ausländische oder überstaatliche kulturelle Einrichtung, wenn das Grundstück für kulturelle Zwecke bestimmt ist und Gegenseitigkeit gewährt wird.“
 - g) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „(2) Der Steuer unterliegen Erwerbsvorgänge
1. die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichnet sind, mit dem Ablauf von fünf Jahren,

2. die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a bezeichnet sind, mit dem Ablauf von zehn Jahren, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Sie unterliegen schon vor Ablauf dieses Zeitraums der Steuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck aufgegeben wird. Die in den Nummern 1 Buchstabe b und 3 Buchstaben b und c bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von fünf Jahren aufgegeben wird.“

5. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Erwerb durch Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und diesen versorgungsrechtlich gleichgestellte Personen

(1) Erwirbt eine Person allein oder gemeinschaftlich mit ihrem Ehegatten ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung, die nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Januar 1967 (BGBl. I S. 141) in seiner jeweils geltenden Fassung oder nach einer Rechtsvorschrift gewährt wird, in der die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Gewährung einer Kapitalabfindung für entsprechend anwendbar erklärt sind, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der für ihre Berechnung maßgebende Wert (§ 10) den fünfzehnfachen Betrag der Kapitalabfindung nicht übersteigt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Steuervergünstigung tritt auch ein, wenn die beantragte Kapitalabfindung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, obwohl die Voraussetzungen für die Kapitalabfindung vorliegen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für den Erwerb eines Grundstücks durch eine Person mit Hilfe einer Kapitalabfindung, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725), in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird, wenn der Anspruch auf eine Rente gemäß § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ganz oder teilweise ruht. Die Steuer ist jedoch nur insoweit nicht zu erheben, als der für ihre Berechnung maßgebende Wert (§ 10) das Fünfzehnfache des Betrages nicht übersteigt, der nach dem Bundesversorgungsgesetz bei Nichtruhen des Versorgungsanspruchs als Kapitalabfindung gewährt werden könnte.

(4) Die Steuervergünstigung tritt nur ein, wenn die für die Kapitalabfindung zuständige Behörde bestätigt, daß die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Erbbauzins gilt nicht als dauernde Last.“
- b) Absatz 3 Nr. 2 wird gestrichen; Absatz 3 Nr. 3 erhält die Bezeichnung Absatz 3 Nr. 2
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Bei der Ermittlung des Werts der Gegenleistung sind Wertsicherungsklauseln nicht zu berücksichtigen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Reichsbewertungsgesetz“ werden jeweils durch die Worte „Bewertungsgesetz“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
 „(3) Weicht in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Wert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) im Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs (Stichtag) vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes ab und erreicht die Wertabweichung die jeweils maßgebenden Wertgrenzen für die Fortschreibung

von Einheitswerten nach dem Bewertungsgesetz, so ist der Wert am Stichtag als Wert des Grundstücks anzusetzen, in den Fällen des Absatzes 2 aber nur dann, wenn sich die Wertabweichung auch auf den Teil der wirtschaftlichen Einheit erstreckt, der Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist. Der Stichtagwert ist unter sinnge- mäßiger Anwendung der Grundsätze des zweiten Teils des Bewertungsgesetzes zu ermitteln."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Befindet sich das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, im Zeitpunkt des Erwerbs im Zustand der Bebauung, so ist für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 dem Einheitswert für den Grund und Boden für die nicht bezugsfertigen Gebäude oder Gebäudeteile ein Betrag hinzuzurechnen, der nach dem Grad ihrer Fertigstellung dem Gebäudewertanteil entspricht, mit dem sie im späteren Einheitswert enthalten sein werden. Dieser ermittelte Wert darf den Einheitswert für das Grundstück nach Fertigstellung der Gebäude nicht übersteigen.“

8. In § 13 Abs. 2 wird Nummer 3 gestrichen.

9. § 15 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft: derjenige, in dessen Hand die Anteile vereinigt werden; bei der Vereinigung in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen: die Beteiligten.“

10. Hinter § 15 werden die folgenden §§ 15 a bis 15 c eingefügt:

„§ 15 a

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Festsetzung der Steuer und des Zuschlags ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

(2) Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke, die im Bezirk verschiedener Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen belegen sind, so ist das Finanzamt für die Festsetzung der Steuer zuständig, in dessen Bezirk die Grundstücke belegen sind, auf die die höchsten Besteuerungsgrundlagen entfallen.

(3) Abweichend von der Regelung in den Absätzen 1 und 2 ist örtlich zuständig

1. beim Grundstückserwerb durch Verschmelzung von Kapitalgesellschaften:

das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der aufnehmenden Kapitalgesellschaft befindet,

2. bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft, bei der Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft auf einen anderen und bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften (§ 1 Abs. 3):

das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet.

(4) Befindet sich in den Fällen des Absatzes 3 die Geschäftsleitung der Gesellschaft im Land Nordrhein-Westfalen, so hat das zuständige Finanzamt (Geschäftsleitungsfinanzamt) die Besteuerung nur für die durch den Erwerbsvorgang erfaßten, in Nordrhein-Westfalen belegenen Grundstücke vorzunehmen. Dabei ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Soweit von einem derartigen Erwerbsvorgang auch in anderen Bundesländern belegene Grundstücke oder Grundstücksteile betroffen werden, hat das Geschäftsleitungsfinanzamt den Finanzämtern, die von der obersten Finanzbehörde ihres Landes mit der Wahrnehmung der Besteuerung in Fällen dieser Art beauftragt worden sind, unter genauer Bezeichnung des Erwerbsvorgangs die Besteuerungsmerkmale mitzuteilen.

(5) Befindet sich in den Fällen der in Absatz 3 angeführten Art das Geschäftsleitungsfinanzamt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen und werden von dem Rechtsvorgang in Nordrhein-Westfalen belegene Grundstücke berührt, so ist für die Besteuerung der im eigenen Landesbereich belegenen Grundstücke ein vom Finanzminister zu bestimmendes Finanzamt zuständig.

§ 15 b

Steuerfestsetzung

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer und den Zuschlag durch schriftlichen Steuerbescheid fest. Es fordert im Steuerbescheid auch den Zuschlag (§ 13 Abs. 3) an.

(2) Die Steuer und der Zuschlag sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(3) Die Finanzämter (Finanzkassen) führen die Einnahmen aus den Zuschlägen an die berechtigten kreisfreien Städte und Kreise ab.

§ 15 c

Zerlegung des Zuschlags

(1) Der Zuschlag (§ 13 Abs. 3) ist im Steuerbescheid für jede beteiligte kreisfreie Stadt und für jeden beteiligten Kreis besonders festzusetzen. Zu diesem Zweck ist die Besteuerungsgrundlage (§ 10) nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke oder Grundstücksteile (§ 12), die in den einzelnen kreisfreien Städten oder Kreisen liegen, zu zerlegen. Beträgt der Gesamtwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die in einer kreisfreien Stadt (einem Kreis) belegen sind, weniger als 1000 Deutsche Mark, so findet insoweit eine Zerlegung nicht statt. Die Anteile an diesen Besteuerungsgrundlagen werden der kreisfreien Stadt (dem Kreis) hinzugerechnet, in deren Gebiet die wertvollsten Grundstücke oder die wertvollsten Grundstücksteile belegen sind; sind mehrere kreisfreie Städte (Kreise) mit einem Gesamtwert der Grundstücke oder Grundstücksteile von mindestens 1000 Deutsche Mark beteiligt, so werden die Anteile diesen kreisfreien Städte (Kreisen) nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung hinzugerechnet.

Die Vorschriften des § 15 a Abs. 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden."

11. § 17 Abs. 4 wird gestrichen.

12. Abschnitt VII — Schlußbestimmungen — (§§ 18 bis 23) wird aufgehoben.

13. Hinter § 17 wird folgender neuer Abschnitt VII (§§ 18 bis 22) eingefügt:

„VII. Anzeigepflicht und Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung

§ 18

Anzeigen der Gerichte, Behörden und Notare

(1) Gerichte, Behörden und Notare haben Anzeige zu erstatten über

1. die folgenden Rechtsvorgänge, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt haben:

a) Grundstückskaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründen, außerdem Angebote zum Abschluß solcher Geschäfte;

b) Auflassungen, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;

c) Rechtsgeschäfte über ein Grundstück, die den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründen;

- d) Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Grundstückskaufangebot oder auf Abtretung der Rechte aus einem Angebot zum Abschluß eines anderen Vertrages begründen, kraft dessen die Übereignung eines Grundstücks verlangt werden kann;
 - e) die Abtretung eines der unter Buchstaben c und d bezeichneten Rechte;
 - f) Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten;
 - g) Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile einer Gesellschaft begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört;
 - h) die Übertragung von Anteilen einer Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übertragung begründet und wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört;
2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt haben, wenn der Antrag darauf gestützt wird, daß der Grundstückseigentümer gewechselt hat;
 3. Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren, Enteignungsbeschlüsse und andere behördliche Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird;
 4. nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen einer der unter Nummern 1 bis 3 aufgeführten Vorgänge.
- (2) Die Anzeigepflicht bezieht sich auch auf Erbaurechte und Gebäude auf fremdem Boden. Bei diesen Gebäuden ist außerdem anstelle eines nicht erforderlichen Berichtigungsantrages nach Absatz 1 Nr. 2 der Rechtsvorgang anzeigepflichtig, welcher die kraft Gesetzes eintretende Rechtsänderung zur Folge hat.
- (3) Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung dem für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Erwerbsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt. Sie sind auch dann zu erstatten, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.
- (4) Die Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde, in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt worden ist, auf der zurückzubehaltenden beglaubigten Abschrift zu vermerken.

§ 19

Anzeigen der Beteiligten

- (1) Die an einem Erwerbsvorgang als Vertragsparteien beteiligten Personen haben Anzeige zu erstatten über
1. Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten;
 2. formungültige Verträge über die Übereignung eines Grundstücks, die die Beteiligten unter sich gelten lassen und wirtschaftlich erfüllen;

3. den Erwerb von Gebäuden auf fremdem Boden;
4. schuldrechtliche Geschäfte, die auf die Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft gerichtet sind, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 1);
5. die Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 2);
6. Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 3);
7. die Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft auf einen anderen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 4).

Sie haben auch alle übrigen Erwerbsvorgänge anzuzeigen, über die ein Gericht, eine Behörde oder ein Notar eine Anzeige nach § 18 nicht zu erstatten hat.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Personen haben außerdem in allen Fällen Anzeige zu erstatten über

1. jede Erhöhung der Gegenleistung des Erwerbers durch Gewährung von zusätzlichen Leistungen neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung;
2. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstücks verzichten;
3. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

(3) War der Erwerb eines Grundstücks von der Besteuerung ganz oder teilweise ausgenommen und tritt nachträglich die Steuerpflicht ein, weil

1. ein Fremder in eine Familiengesellschaft aufgenommen wird (§ 3 Nr. 7),
2. das Grundstück nicht zu dem begünstigten Zweck verwendet wird oder weil die festgesetzte Frist abgelaufen ist, ohne daß das Grundstück dem steuerbegünstigten Zweck zugeführt wurde, oder weil die Absicht aufgegeben wird, das Grundstück dem steuerbegünstigten Zweck zuzuführen,

so hat der Grundstückserwerber dies anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn die Steuer beim Erwerb eines Grundstücks zur Rettung eines Grundpfandrechts nicht erhoben wurde und nachzuerheben ist, weil der Erwerber das Grundstück zu einer höheren Gegenleistung weiterveräußert (§ 9 Abs. 2).

(4) Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Ereignisses dem für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt zu erstatten, und zwar auch dann, wenn der Erwerbsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

§ 20

Inhalt der Anzeigen

(1) Die Anzeigen müssen enthalten:

1. Vorname, Zuname und Anschrift des Veräußerers und des Erwerbers, außerdem das Verwandtschafts- oder Schwangerschaftsverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber, soweit es bekannt ist;

2. die Bezeichnung des Grundstücks (Erbbaurechts, Gebäudes auf fremdem Boden) nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer;
3. bei einem Grundstück die Grundstücksgröße und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung;
4. die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs und den Tag der Beurkundung, bei einem Vorgang, der einer behördlichen Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung der Genehmigungsbehörde;
5. den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 11);
6. den Namen und die Anschrift der Urkundsperson.

(2) Die Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, müssen außerdem enthalten:

1. die Firma und den Ort der Geschäftsleitung (Sitz) der Gesellschaft;
2. die Bezeichnung des oder der Gesellschaftsanteile.

(3) Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang, den Antrag, den Beschluß oder die Entscheidung beizufügen.

§ 21

Urkundenaushändigung und Empfangsbestätigung

(1) Die Gerichte, Behörden und Notare dürfen Urkunden, die einen unter das Grunderwerbsteuergesetz fallenden, anzeigepflichtigen Rechtsvorgang oder einen anzeigepflichtigen Antrag auf Berichtigung des Grundbuches betreffen, den Beteiligten erst aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften solcher Urkunden den Beteiligten erst erteilen, wenn die Anzeige nach § 18 an das Finanzamt abgesandt worden ist.

(2) Das Finanzamt hat dem Anzeigenden den Empfang der Anzeige unverzüglich zu bestätigen. Der Empfänger hat das Bestätigungsschreiben mit der Urkunde (Urschrift, beglaubigte Abschrift) zu verbinden.

§ 22

Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Der Erwerber eines Grundstücks oder eines Erbbaurechts darf in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Das Finanzamt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer (einschließlich des Zuschlags) entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist. Es darf sie auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach seinem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist.

(3) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist regelmäßig dem zu erteilen, der die Steuer entrichtet hat oder zu entrichten hat, in den Fällen, in denen keine Steuer zu entrichten ist, dem Erwerber des Grundstücks. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann auch

1. einer anderen Person, für die die Eintragung des Eigentumswechsels rechtliche Bedeutung hat,
2. dem Gericht, der Behörde oder dem Notar, der den Rechtsvorgang oder den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs beurkundet hat,
3. dem Grundbuchamt erteilt werden."

Artikel 2

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene, Sowjetzonenfluchtlinge, Verfolgte und politische Häftlinge (GrEstVertrG)

§ 1

Begünstigter Personenkreis

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGS. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Änderung von Sondergesetzen auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer (GrEst-Änderungsgesetz) vom 21. Mai 1970 (GV. NW. S. 395), wird ausgenommen der Erwerb von Grundstücken durch

1. einen Vertriebenen, Heimatvertriebenen oder Sowjetzonenfluchtling im Sinne der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Fluchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. einen Verfolgten im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) in der jeweils geltenden Fassung oder
3. einen politischen Häftling im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578) in der jeweils geltenden Fassung.

Als Sowjetzonenfluchtlinge gelten auch Personen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 612; Flüchtlingshilfegesetz — FluHG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vergünstigung steht nicht zu

1. Vertriebenen, Heimatvertriebenen und Sowjetzonenfluchtlingen (Absatz 1 Nr. 1), die im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen können (§§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Verfolgten (Absatz 1 Nr. 2), die im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht oder nicht mehr haben,
3. politischen Häftlingen (Absatz 1 Nr. 3), wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 2 des Häftlingshilfegesetzes vorliegen, sowie den nach dem Häftlingshilfegesetz begünstigten Angehörigen von politischen Häftlingen,
4. Personen, die als Sowjetzonenfluchtlinge gelten (Absatz 1 Satz 2), wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 2 des Flüchtlingshilfegesetzes vorliegen.

(3) Die Steuervergünstigung kann nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der erstmaligen Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik oder in Berlin (West), frühestens jedoch seit dem 1. Januar 1953 nicht mehr in Anspruch genommen werden.

(4) Die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis ist nachzuweisen von

1. Vertriebenen, Heimatvertriebenen und Sowjetzonenfluchtlingen durch Vorlage des Ausweises A, B oder C im Sinne des § 15 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. Verfolgten durch Vorlage des Bescheides oder einer sonstigen Bescheinigung der Entschädigungsbehörde oder des rechtskräftigen Urteils der Entschädigungsgerichts,
3. politischen Häftlingen durch Vorlage einer Bescheinigung im Sinne des § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes,

4. Personen, die als Sowjetzonenfluchtlinge im Sinne des Flüchtlingshilfegesetzes gelten, durch Vorlage geeigneter Unterlagen darüber, daß sie zu dem begünstigten Personenkreis gehören.

(5) Der Erwerber des Grundstücks muß seinen Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides genommen haben.

(6) Die Steuervergünstigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 2

Voraussetzungen

Das Grundstück muß erworben werden

1. zur Schaffung einer gesicherten Existenzgrundlage oder zur Festigung einer bereits geschaffenen, aber noch nicht ausreichend gesicherten Existenz oder
2. zur Schaffung von Wohnraum für den Erwerber und die in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen. Das gilt jedoch nur für den ersten Erwerb eines Grundstücks nach der Schädigung, es sei denn, daß das zuerst erworbene Grundstück für die Schaffung des Wohnraums nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers nicht geeignet war, oder
3. zur Erweiterung oder zur Übernahme einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbstätigkeit.

§ 3

Umfang der Steuervergünstigung

(1) Die Steuer wird nicht erhoben, soweit der für ihre Berechnung maßgebende Wert (§ 10 des Grunderwerbsteuergesetzes) 100 000 DM nicht übersteigt (Freibetrag).

(2) Erreicht bei einem Erwerb der Wert nicht den Freibetrag (Absatz 1) und liegen auch bei späteren Grundstückserwerben die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vor, so kann die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden, bis der für die Berechnung der Grunderwerbsteuer maßgebende Gesamtwert den Freibetrag erreicht.

(3) Hat der Erwerber nach seiner Vertreibung, Flucht oder Schädigung bereits Grundbesitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) erworben und ist auf Grund bisher geltender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften wegen der Vertriebenen-, Flüchtlings-, Verfolgten- oder Häftlingseigenschaft des Antragstellers Grunderwerbsteuer nicht erhoben oder erlassen worden, so ist der diesem Steuerbetrag entsprechende Wert auf den Freibetrag nach Absatz 1 anzurechnen. Der Freibetrag vermindert sich außerdem um die anteiligen Beträge, für die die Steuer wegen der Vertriebenen-, Flüchtlings-, Verfolgten- oder Häftlingseigenschaft des Antragstellers nicht erhoben oder erlassen worden ist, weil eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, an der der Antragsteller als Gesellschafter beteiligt war oder noch ist, Grundstücke in einem anderen Bundesland oder in Berlin (West) oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Nordrhein-Westfalen erworben hat. Der Erwerber hat darzulegen, ob und ggf. welche Grunderwerbsteuervergünstigungen ihm bisher in einem Bundesland oder in Berlin (West) gewährt worden sind.

(4) Erwerben Ehegatten gemeinsam ein Grundstück und sind die Voraussetzungen für eine Befreiung bei beiden Ehegatten gegeben, so ist der Erwerb jedes Ehegatten bis zur Höhe des vollen Freibetrages (Absatz 1) von der Grunderwerbsteuer zu befreien. Werden bei einem gemeinsamen Erwerb die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 nur von einem Ehegatten erfüllt, so ist nur dessen Erwerb von der Steuer freizustellen.

§ 4

Erwerb durch Personengesellschaften

(1) Erwirbt eine Personengesellschaft, an deren Vermögen eine Person beteiligt ist, bei der die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 vorliegen, ein Grundstück, so ist der Erwerb insoweit von der Besteuerung ausgenommen, als ein Erwerb des Gesellschafters von der Besteuerung ausgenommen wäre, wenn er Miteigentum an dem Grundstück zu einem Bruchteil erworben hätte, der der Beteili-

gung des Gesellschafters am Vermögen der Gesellschaft entspricht.

Voraussetzung ist, daß

1. am Vermögen der Gesellschaft Gesellschafter zu mindestens 50 vom Hundert beteiligt sind, bei denen die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 gegeben sind und
2. sich der begünstigte Gesellschafter dem Finanzamt gegenüber damit einverstanden erklärt, daß der für die Gesellschaft freizustellende, anteilige Betrag auf den ihm zustehenden Freibetrag (§ 3 Abs. 1) angerechnet wird.

(2) Die Steuer ist nachzuerheben, wenn der begünstigte Gesellschafter innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb des Grundstücks auf Grund eines Vertrages unter Lebenden aus der Gesellschaft ausscheidet.

Artikel 3

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 282) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird durch die Abkürzung „(GrEStWoBauG)“ ergänzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGS. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Änderung von Sondergesetzen auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer (GrESt-Änderungsgesetz) vom 21. Mai 1970 (GV. NW. S. 395), sind ausgenommen:“
 - b) In Nummer 1 werden nach den Worten: „Zweiten Wohnungsbaugesetz“ das Datum und die Fundstelle „vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523)“ durch die Worte „in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„der Erwerb eines Grundstücks durch Unternehmen zur Weiterveräußerung ohne Gewinn oder Vergabe im Wege des Erbbaurechts an Betriebsangehörige, die auf dem Grundstück ein Eigenheim, das den in Nummer 1 bezeichneten Erfordernissen entspricht, errichten. Die Weiterveräußerung oder die Vergabe muß bei einem Grundstück, das im Zeitpunkt des Erwerbs nicht erschlossen war oder in einem Sanierungsgebiet lag, innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren, bei allen anderen Grundstücken innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erfolgen. Bei der Vergabe im Wege des Erbbaurechts ist Voraussetzung, daß dem Betriebsangehörigen im Erbbaurechtsvertrag das Recht auf Erwerb des Grundstücks zu einem Preis eingeräumt wird, der dem Unternehmer keinen Gewinn durch die Weiterveräußerung beläßt.“
 - d) In Nummer 2 Buchstabe c erhält der Satzteil „wenn die Weiterveräußerung innerhalb von drei Jahren erfolgt“ folgende Fassung:

„wenn die Weiterveräußerung bei einem Grundstück, das im Zeitpunkt des Erwerbs nicht erschlossen war oder in einem Sanierungsgebiet lag, innerhalb von sechs Jahren, bei allen anderen Grundstücken innerhalb von drei Jahren erfolgt.“
 - e) In Nummer 3 Buchstabe c wird der Satz „Das Nähere regelt eine Durchführungsverordnung“ gestrichen.
 - f) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. der erste Erwerb eines den Erfordernissen der Nummer 1 entsprechenden Wohnhauses oder einer Wohnung, wenn der Erwerber das Haus als Eigenheim oder die Wohnung zur eigenen Nutzung als Eigentumswohnung übernimmt und wenn der Erwerb spätestens zwölf Jahre

nach der Gebrauchsabnahme erfolgt. Wird ein begünstigter Erwerbsvorgang rückgängig gemacht, bevor der Erwerber Eigentum an dem Eigenheim oder an der Eigentumswohnung erlangt hat, so ist die Befreiung beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch bei einem weiteren Erwerb zu gewähren;"

3. In § 2 Abs. 1 wird der eingeklammerte Satzteil „(§ 9 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz, § 189 d der Reichsabgabenordnung)“ ersetzt durch „(§ 22 GrEStG)“.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Nacherhebung der Steuer

- (1) Der Steuer unterliegen Erwerbsvorgänge,

1. die im § 1 Nrn. 1 und 2 Buchstabe a bezeichnet sind, soweit das Grundstück im Zeitpunkt des Erwerbs nicht erschlossen war oder in einem Sanierungsgebiet lag, mit dem Ablauf von zehn Jahren,
2. in allen anderen im § 1 Nrn. 1 und 2 Buchstabe a bezeichneten Fällen, sowie in Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 mit Ablauf von fünf Jahren,

vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 2 Abs. 1) an gerechnet, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums von dem Erwerber zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet worden ist. Auf die nachzuerhebende Steuer ist ein Zuschlag nach Maßgabe des Absatzes 5 zu entrichten. Eine Nacherhebung der Steuer für einen nach § 1 Nrn. 1, 3 oder 4 steuerbefreiten Grunderwerb unterbleibt, wenn der Erwerber Anteile an dem erworbenen Grundstück von insgesamt nicht mehr als 75 vom Hundert an andere Personen zum Zweck der Errichtung oder der Fertigstellung des Gebäudes ohne Gewinn veräußert hat, sofern die Weiterveräußerung in Fällen

der Nummer 1 innerhalb von zehn Jahren
und

der Nummer 2 innerhalb von fünf Jahren

vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Erwerb des ganzen Grundstücks an gerechnet, erfolgt und das Gebäude innerhalb dieses Zeitraums bezugsfertig geworden ist.

- (2) Die im § 1 Nr. 2 Buchstaben b und c bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen

1. bei einem Grundstück, das im Zeitpunkt des Erwerbs nicht erschlossen war oder in einem Sanierungsgebiet lag, mit dem Ablauf von sechs Jahren,
2. bei allen anderen Grundstücken mit dem Ablauf von drei Jahren,

vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 2 Abs. 1) an gerechnet, der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums von dem Erwerber zu dem steuerbegünstigten Zweck weiterveräußert oder in Fällen des § 1 Nr. 2 Buchstabe b im Wege des Erbbaurechts an Betriebsangehörige vergeben worden ist. Auf die nachzuerhebende Steuer ist ein Zuschlag nach Maßgabe des Absatzes 5 zu entrichten.

- (3) Ein Grundstück ist nicht erschlossen, wenn die in § 127 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) aufgeführten Anlagen fehlen. Ein Sanierungsgebiet ist ein Gebiet, dessen Flächen im Sinne des § 5 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes gekennzeichnet sind.

- (4) Die Erwerbsvorgänge unterliegen schon vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Zeiträume der Steuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck aufgegeben wird. Auf die nachzuerhebende Steuer ist ein Zuschlag nach Maßgabe des Absatzes 5 zu entrichten.

- (5) Auf die nachzuerhebende Steuer (Absätze 1, 2 und 4) ist ein Zuschlag von 6 vom Hundert für jedes volle oder angefangene Jahr, vom Tage der Ausstel-

lung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 2 Abs. 1) an gerechnet, zu entrichten. Hat der Grundstückserwerber die Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks angezeigt, so endet der Zeitraum, für den ein Zuschlag auf die nachzuerhebende Steuer zu entrichten ist, mit dem Eingang der Anzeige bei dem Finanzamt.

- (6) Als nachzuerhebende Steuer gilt die Grunderwerbsteuer nach § 13 Abs. 1 und 2 und der Zuschlag zur Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes."

5. Es wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Übergangsvorschriften

- (1) Soweit der Erwerb eines Grundstücks nach § 1 Nrn. 1 bis 4 des Gesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1958 von der Besteuerung ausgenommen worden ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, unterliegen

1. die im § 1 Nrn. 1, 2 Buchstabe a, 3 und 4 bezeichneten Erwerbsvorgänge mit dem Ablauf von fünf Jahren,
2. die im § 1 Nr. 2 Buchstaben b und c bezeichneten Erwerbsvorgänge mit dem Ablauf von drei Jahren,

vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 2 Abs. 1) an gerechnet, der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums von dem Erwerber zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet worden ist. Auf die nachzuerhebende Steuer ist ein Zuschlag in den Fällen

der Nummer 1 von 20 vom Hundert,

der Nummer 2 von 12 vom Hundert

zu entrichten.

- (2) Die Erwerbsvorgänge unterliegen schon vor Ablauf der im Absatz 1 bestimmten Zeiträume der Steuer, wenn der steuerbegünstigte Zweck aufgegeben wird. In diesen Fällen ist auf die nachzuerhebende Steuer ein Zuschlag von 4 vom Hundert für jedes volle oder angefangene Jahr, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 2 Abs. 1) an gerechnet, zu entrichten."

6. Der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung § 5 und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben,
- b) die Bezeichnung Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung (GrEStAgrG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 140) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „oder seinen Ehegatten“ durch die Worte „seinen Ehegatten oder den künftigen Erben des Betriebs“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Dem künftigen Erben steht die Vergünstigung nur zu, wenn er den landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb gepachtet hat.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „aus dem von ihm bewirtschafteten“ werden die Worte „oder an den künftigen Erben des Betriebs verpachteten“ eingefügt.

Artikel 5

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Die Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz (GrEStDV) vom 30. März 1940 (RGS. NW. S. 112) und
2. das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 10).

Artikel 6

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Wortlaut

- a) des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (RGS. NW. S. 108) und
- b) des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 282)

in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, insbesondere die Worte „Ziffer“ durch die Worte „Nummer“ zu ersetzen.

Artikel 7

Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 5, Artikel 2, Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe f und Artikel 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Ist die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1968 entstanden und der Steuerbescheid in dem Zeitraum bis zu zwei Monaten nach der Verkündung die-

ses Gesetzes rechtskräftig geworden, so kann ein Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden.

2. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach dessen Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz K u h n

Der Finanzminister

W e r t z

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zugleich für den
Arbeits- und Sozialminister

D e n e k e

Der Minister

für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Dr. H. K o h l h a s e

Der Justizminister

Dr. N e u b e r g e r

— GV. NW 1970 S 395.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.